



## MARKT METTEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.12.2022  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 18:45 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Metten

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster  
Bürgermeister

#### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Augustin, Miriam  
Degenhart, Siegfried  
Eckmeier, Gerald  
Eichinger, Wolfgang, Dr.  
Haering, P. Markus  
Kust, Petra  
Murr, Stefan  
Paukner, Wolfgang  
Schuhbaum, Thomas  
Stadler, Herbert  
Tremmel, Thomas  
Weinzierl, Sandra  
Zeitlhöfler, Markus

#### **Schriftführer**

Augustin, Reinhold  
Kraus, Stefan

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Marktgemeinderates**

Schmid, Richard	entschuldigt
Schwinger, Matthias	entschuldigt
Wagner, Stephan	entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022  
Vorlage: BV/286/2022
2. Bauvorhaben
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Büroteil und Doppelgarage auf dem Grundstück Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten  
Vorlage: BV/290/2022
- 2.2 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wegen Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 733/21 der Gemarkung Metten  
Vorlage: BV/282/2022
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes "Berg Süd" durch Deckblatt Nr. 1;
- 3.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB  
Vorlage: BV/292/2022
- 3.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB  
Vorlage: BV/293/2022
4. Beantragung einer Förderung nach Nr. 2.2.5 RZWas 2021 für die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes  
Vorlage: BV/294/2022
5. Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung des Marktes Metten; Verlängerung des Kalkulationszeitraumes  
Vorlage: BV/309/2022
6. Vergabe von Spenden und Zuschüssen  
Vorlage: BV/305/2022
7. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11.2022  
Vorlage: BV/287/2022
8. Bekanntgaben und Anfragen  
Vorlage: BV/288/2022

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1      Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022**

---

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022 wird genehmigt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

### **2      Bauvorhaben**

---

#### **2.1    Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Büroteil und Doppelgarage auf dem Grundstück Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten**

---

#### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass der Eigentümer des Grundstückes Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten einen Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Büroteil und Doppelgarage gestellt hat. Mit dem Antrag sollen die Fragen geklärt werden, welche Art von Gebäuden auf dem Grundstück erbaut werden können. Der Antrag lautet explizit auf Wohngebäude, Gewerbe, Lagerhalle. Weiterhin möchte der Antragsteller wissen, ab wann die Bestimmungen, dass keine Aufenthaltsräume im Erdgeschoss zulässig sind, aufgehoben wird und welche Art der Heizung und Brennstofflagerung zulässig ist.

Das Grundstück befindet sich baurechtlich an der Grenze des bebauten Innenbereich. Die Einschätzung, ob eine Innen- oder Außenbereichsbebauung vorliegt, wird abschließend die Genehmigungsbehörde treffen. Im umliegenden Bereich sind bereits Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude vorhanden.

Die Erschließung ist machbar, Wasser- und Abwasserleitungen sind in der Nähe vorhanden. Durch die Lage an der DEG 3 ist eine Zufahrt möglich.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein Wohnhaus in einem GE-Gebiet ist nicht zulässig. Zudem ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit nach Fertigstellung der Hochwasserschutzeinrichtungen die südlich angrenzenden Grundstücke Flur-Nr. 362 und 363 einer Nutzung, vermutlich gewerblich, zugeführt werden. Hier wird es bei einem Wohngebäude zu Problemen kommen. Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu einem Wohnhaus nicht zu erteilen. Eine Alternative wäre die Zustimmung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Einfamilienhauses mit Büroteil und Doppelgarage auf dem Grundstück Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen nicht. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als

„Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Ein Wohngebäude ist im Gewerbegebiet nicht zulässig. Zudem ist damit zu rechnen, dass sich auf den benachbarten Grundstücken Flur-Nr. 362 und 363 der Gemarkung Metten in absehbarer Zeit eine gewerbliche Nutzung entwickeln kann.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **2.2 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wegen Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Flur-Nr. 733/21 der Gemarkung Metten**

### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 28.03.2017 die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und einer Dreifachgarage auf dem Grundstück Lehmburg, Flur-Nr. 733/21 der Gemarkung Metten genehmigt wurde. Nunmehr liegt ein weiterer Antrag auf Verlängerung dieser Baugenehmigung vor.

Eine Anbindung an den gemeindlichen Abwasserkanal ist nicht möglich, die Entsorgung erfolgt über eine Kleinkläranlage. Das geklärte Abwasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Ein Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung ist am Grundstück vorhanden. Weiterhin liegt das Grundstück direkt an der GV-Straße Lehmburg. Für die Ableitung von geklärtem Abwasser der Kleinkläranlage wäre, sofern eine Querung der Straßen notwendig ist, ein Gestattungsvertrag mit dem Markt Metten zu schließen. Weiterhin wäre, sofern das geklärte Abwasser über die Straße geleitet werden soll, der Abschluss einer Dienstbarkeit mit dem Eigentümer des Grundstückes Flur-Nr. 912 Gemarkung Schaching erforderlich. Ein Nachweis ist ggf. nachzureichen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wegen Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und einer Dreifachgarage auf dem Grundstück Lehmburg, Flur-Nr. 733/21 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die mögliche Ableitung des geklärten Abwassers der Kleinkläranlage über die Gemeindeverbindungsstraße ins Grundstück Flur-Nr. 912 der Gemarkung Schaching zum einen der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Markt Metten für die Straßenquerung sowie der Abschluss einer Dienstbarkeit mit dem Eigentümer des Grundstückes Flur-Nr. 912 (Gemarkung Schaching) erforderlich ist.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes "Berg Süd" durch Deckblatt Nr. 1;**

### **3.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB**

### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser erinnert, dass in der Sitzung am 04.10.2022 festgelegt wurde, den Bebauungsplan „Berg Süd“ durch Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Die Änderung ist zum einen damit begründet, die Voraussetzung für eine Förderung ist der Bau von Mehrfamilienwohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten zu schaffen. Durch die derzeit gültigen Festsetzungen ist auf den Parzellen 1 und 2, Grundstücke Flur-Nr. 672/13 und 672/14 der Gemarkung Metten, jeweils nur die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit je Doppelhaushälfte möglich.

Weiterer Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 sind nachfolgende Klarstellungen von Festsetzungen der Urfassung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan setzt eine offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern fest.

Die textliche Festsetzung Ziffer 3.1.1 setzt zur Begrenzung der Anzahl der Wohnungen Folgendes fest:

"Pro Gebäude "Einzelhaus" ist eine zusätzliche Einliegerwohnung mit max. 50 m<sup>2</sup> zulässig, Pro Gebäude "Doppelhaushälfte" ist max. 1 Wohneinheit zulässig."

Unter den planerischen Festsetzungen Ziffer 4.1 ist festgesetzt:

"Aus städtebaulichen Gründen sind pro Parzelle max. 2 Wohneinheiten zulässig."

**Diese Festsetzungen sind nicht klar und rechtssicher formuliert. Sie sind auslegungsbedürftig und wurden im Bebauungsplan bisher nur unzureichend städtebaulich unter Ziffer 1.4 begründet.**

Die Festsetzung auf eine höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 6.12.2006, 26 N 04.1177) unwirksam, wenn dem Wortlaut nach – wie hier – eine Beschränkung der Festsetzung auf Wohngebäude fehlt.

Unschädlich wäre dies nur, wenn der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet, das nur dem Wohnen dient, festsetzen würde. Da der Bebauungsplan jedoch ein allgemeines Wohngebiet festsetzt, wären zusätzlich zur Wohnnutzung auch noch andere Anlagen für gewerbliche und für kirchlich, kulturelle, soziale, gesundheitlich und sportliche Zwecke nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.

**Die bisherigen Festsetzungen, zur Begrenzung der Anzahl der Wohnungen entfallen deshalb und werden durch die festgelegten Neufestsetzungen ersetzt.**

Der Marktgemeinderat hat den vom Markt Metten gefertigten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Berg Süd“ in der Fassung vom 04.10.2022 in der Sitzung am 04.10.2022 gebilligt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Für die Änderung des Bebauungsplanes wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 21.10.2022 bis 21.11.2022 durchgeführt.

### **Beschluss:**

1. Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 27.10.2022:

<b>Schreiben vom 27.10.2022:</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Aus städtebaulicher Sicht sind gegen die Änderung keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf

	Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.
--	--

b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz** vom 27.10.2022:

<u>Schreiben vom 27.10.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Geplant ist die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Berg Süd“. Grund dafür ist die Ermöglichung einer gemeindlichen Mietwohnung auf Fl. Nr. 672/13 und 672/14. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken mit dem Vorhaben.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft** vom 27.10.2022:

<u>Schreiben vom 27.10.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.  Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

e) Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 21.11.2022:

<u>Schreiben vom 21.11.2022,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Änderung des Bebauungsplanes „Berg Süd“ durch das Deckblatt Nr. 1 nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Die Wasserversorgung in Berg ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Gemeinde selbst ist an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u> Die Schmutzwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Kanalisation in Berg mit Ableitung zur Kläranlage Metten gesichert werden. Die Kläranlage Metten ist im Bau.</p> <p><u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Mit Wasserrechtsbescheid vom 24.02.2021 wurde die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Berg-Süd über einen Graben zum Berger Graben erteilt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass <u>bei Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> keine Bedenken bestehen</p> <p><u>bei Schmutzwasserentsorgung</u> keine Bedenken bestehen; die Schmutzwasser-beseitigung ist gesichert, da die Kläranlage Metten im Bau ist.</p> <p><u>bei Niederschlagswasserentsorgung</u> Durch die geplante Änderung erhöhen sich die undurchlässigen Flächen auf dem Baugrundstück nicht. Aus diesem Grunde ist eine Vergrößerung des Rückhaltevolumen des Rückhaltebeckens sowie eine Anpassung des Wasserrechtsbescheides nicht erforderlich.</p>

Soweit sich durch die jetzt geplante Bebauung, die undurchlässigen Flächen nicht erhöhen, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Bei einer Vergrößerung der undurchlässigen Flächen, wäre ggf. eine Vergrößerung der Rückhaltevolumina erforderlich und der Wasserrechtsbescheid anzupassen.

#### Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

□ Planen Sie alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche.

□ Treffen Sie Vorkehrungen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

#### Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Die Hinweise zu wild abfließendem Niederschlagswasser und Starkregen sind in der Urfassung unter Punkt 5.8. bereits enthalten sind.

--	--

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **3.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB**

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die von der Marktgemeinde Metten gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Berg Süd“ durch Deckblatt Nr. 1, bestehend aus textlichen und planlichen Festsetzungen sowie der Begründung hierzu, in der Fassung vom 06.12.2022 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Bebauungsplanes „Berg Süd“ durch Deckblatt Nr. 1 nach § 10 Abs. 3 öffentlich bekanntzumachen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **4 Beantragung einer Förderung nach Nr. 2.2.5 RZWas 2021 für die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes**

#### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass das gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald am 08.12.2021 eine Anfrage über das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Kanalsanierungskonzepten gestellt.

Mit dem Fördergegenstand nach Nr. 2.2.5 RZWas 2021 wird die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes gefördert. Der wesentliche Aufbau eines solchen Sanierungskonzeptes soll sich an dem DWA Arbeitsblatt-A 143, an der DIN EN 14652 Teil 2 sowie am LfU-Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle orientieren. Nachdem die Bestandsaufnahme in das Kanalkataster, sowie die Zustandsbeurteilung soweit abgeschlossen ist, kann aus diesen Ergebnissen ein Sanierungskonzept erstellt werden. Mit dem Schreiben vom 15.12.2021 stimmte das Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu, dass das WWA Deggendorf Eigenregieleistungen in diesem Ausnahmefall als zuwendungsfähig anerkennt. Die vom gKU – Donau Wald im Zusammenhang mit der Erstellung der Sanierungskonzepte erbrachten Eigenregieleistungen, die den Trägerkommunen in Rechnung gestellt werden, können somit vom jeweiligen Vorhabensträger als zuwendungsfähige Ausgaben mit der Verwendungsbestätigung geltend gemacht werden. Vorhabensträger ist jeweils die Kommune, für die das Sanierungskonzept erstellt wird.

Die Zuwendung für eine Kanalsanierungskonzept beträgt nach dem Bayerischen Ministerialblatt 2022 für die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes 20,00 Euro je angeschlossenen Einwohner einmalig im 4 – Jahres – Zeitraum, maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50.000,00 Euro pro Gemeinde.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten stimmt der Beantragung einer Zuwendung nach RZWas 2021 für ein Kanalsanierungskonzept zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **5 Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung des Marktes Metten; Verlängerung des Kalkulationszeitraumes**

### **Sachverhalt:**

Dem Marktgemeinderat wird mitgeteilt, dass der Kalkulationszeitraum für die Wasser- und Abwassergebühren zum 31.12.2022 endet. Somit wären ab dem 01.01.2023 neue Wasser- und Abwassergebühren zu kalkulieren.

Da in den nächsten Kalkulationszeitraum auch die Fertigstellung der Kläranlage fallen wird, was ohnehin die Neukalkulation von Beiträgen und Gebühren erforderlich macht, wird vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum um ein Jahr zu verlängern.

Dies hat den Vorteil, dass im kommenden Jahr anhand der, bis dahin bereits weitgehend bekannten, Baukosten der Kläranlage und unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhebung von Verbesserungsbeiträgen neue Beiträge und Gebühren kalkuliert werden könnten.

In diesem Zusammenhang könnte dann auch dem Vorschlag des überörtlichen Rechnungsprüfers, den Kalkulationszeitraum künftig auf vier Jahre auszudehnen, Rechnung getragen werden.

Für den Bürger ergeben sich aus der Verlängerung des Kalkulationszeitraumes keine Nachteile. Eventuelle Überschüsse oder Fehlbeträge aus dem Betriebsergebnis des Vorkalkulationszeitraumes müssen im nächsten Kalkulationszeitraum wieder eingebracht werden.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gebühren belaufen sich auch mit Verlängerung des Kalkulationszeitraumes weiterhin auf 1,72 €/m<sup>3</sup> (Wassergebühr) und 1,69 €/m<sup>3</sup> (Abwassergebühr).

In der anschließenden Diskussion wird vorgebracht, dass vermutlich ein Verbesserungsbeitrag für die Kläranlage erhoben wird und die Gebühren auch steigen werden. Dies sollte bereits ab 2023 pauschal berücksichtigt werden, um einen zu großen Finanzsprung zu vermeiden. Die Kosten würden ja zum Teil schon durch Abschlagsrechnungen feststehen. Hierzu wird mitgeteilt, dass eine Entscheidung, in welcher Höhe die Kosten der Kläranlage direkt über einen Verbesserungsbeitrag auf die Bürger umgelegt werden, noch zu treffen ist. Eine Erhebung von Vorauszahlungen ist nur unter Angabe der Berechnungsrundlagen möglich. Es sind die Geschoßflächenberechnungen noch nicht abschließend durchgeführt. Eine Erhebung kann mit der vorgesehenen Anhörung, sofern ein Beitrag erhoben wird, erfolgen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages rechtlich derzeit nicht möglich.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Kalkulationszeitraum für die Wasser- und Abwassergebühren vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 verlängert wird. Die Gebühren betragen

Wassergebühr	1,72 €/m <sup>3</sup>
Abwassergebühr	1,69 €/m <sup>3</sup>

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **6 Vergabe von Spenden und Zuschüssen**

### **Sachverhalt:**

Gewohnheitsgemäß wird zum Jahresende über die im Laufe des Jahres beim Markt Metten eingegangenen Spenden- und Zuschussbitten beraten. Anhand einer Excel-Tabelle stellt Bürgermeister Moser die Spendenanfragen- und Vorschläge für das Jahr 2022 vor.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Markt Metten im Jahr 2022 einen Gesamtbetrag von 3.800,00 € spendet. Die Spenden werden an die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten Organisationen und Vereine gewährt:

Benediktinerstift Metten  
BRK-Seniorenclub Metten  
Donum Vitae Bayern e.V.  
Frauennotruf Deggendorf  
KEB im Lkr. Deggendorf  
Lichtblick Seniorenhilfe  
Ökumenischer Aktionskreis lebendige Donau  
Technik für Kinder  
VdK Ortsverband Metten-Offenberg

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **7 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11.2022**

### **Mitteilung:**

GL Augustin gibt folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.11.2022 bekannt:

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms für den Neubau von acht Sozialwohnungen auf dem Grundstück Egger Straße 70 kein Darlehen der BayernLabo beantragt wird.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.10.2022 wurde genehmigt.

**Zur Kenntnis genommen**

## **8 Bekanntgaben und Anfragen**

### **Mitteilung:**

#### **Abgabe der Aufgaben des Standesamtes:**

Bürgermeister Moser informiert, dass der Bericht über die Stadtratssitzung Deggendorf, in dem behauptet wurde, dass das Standesamt Metten von Deggendorf übernommen wird, der „Ärger der Woche“ war. Es ist im Februar 2022 u.a. bei der Stadt Deggendorf schriftlich angefragt worden, ob eine Zusammenarbeit im Bereich Standesamt, ggf. auch eine Übernahme, erfolgen kann. Die Stadt Deggendorf hat schriftlich mitgeteilt, dass das Anliegen geprüft wird. Eine endgültige Entscheidung müssen die Gremien des Marktes Metten und der Stadt Deggendorf treffen. Eine solche ist bisher noch nicht erfolgt. Die Verwaltungen werden in der nächsten Zeit aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Deggendorf tätig werden, um die möglichen Einzelheiten eine Übernahme der Tätigkeiten festzulegen. Der Sachverhalt wurde den Verantwortlichen der PNP mitgeteilt, eine Richtigstellung ist erfolgt.

#### **Erhöhung der Schlüsselzuweisung:**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat am 01.12.2022 die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 bekannt gegeben. Die Kommunen in Bayern erhalten insgesamt 4,27 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um 267 Mio. Euro (+6,7 Prozent). Die Zuweisung für den Markt Metten beträgt für 2023 1.040.008 €.

#### **Rückblick Christkindl-Markt 2022:**

Bürgermeister Moser informiert, dass der Christkindlmarkt am vergangenen Wochenende ein voller Erfolg war. Die Fieranten und Vereine waren durchweg sehr zufrieden. Der Besucherzuspruch nicht nur aus Metten war sehr hoch. Gelobt wurde das Ambiente des Prälatengartens. Es ist daher angedacht, diese Veranstaltung regelmäßig zu wiederholen. Es sind in der Nachbetrachtung auch noch Verbesserungen erforderlich, z.B. bei der Beleuchtung der Fußwege. Mögliche Fieranten sollen sich für den Christkindlmarkt ab 2023 beim Rathaus bewerben. Das befürchtete Verkehrschaos ist ausgeblieben. Es kam der Hinweis aus dem Gremium die Situation des Essens und Trinken zu entzerren. Die Stromversorgung soll im nächsten Jahr verbessert werden. Ein Vorschlag zum Wunsch einer beleuchteten Krippe wurde vorgetragen. Zusätzlich kam der Vorschlag eines beleuchteten Christbaumes und Feuerschalen aufzustellen. Bürgermeister Moser erklärt, dass die Verbesserungen bei der nächsten Vereinsvertreterbesprechungen diskutiert werden. Es ist im Zuge der Neugestaltung des Grundstückes Egger Straße 2 geplant, über den vorhandenen Stromanschluss eine weitere Zuleitung zum Prälatengarten zu errichten.

#### **Vorsorge für Strom-Blackout:**

Bürgermeister Moser informiert, dass auf Empfehlung des Landratsamtes Deggendorf, SG Katastrophenschutz, ein 45 KvA-Notstromaggregat für 14.000 € brutto beschafft wurde. Hiermit ist der Markt Metten bei einem langanhaltenden Stromausfall gut gerüstet. Ein Probelauf soll noch zeitnah durchgeführt werden. Ein Dieselmangel ist nicht zu befürchten, da das Landratsamt Deggendorf Zugriff auf ausreichende Dieselpreserven hat.

#### **Beleuchtung des Kunstwerks im Kreisverkehr der Neuhausener Straße:**

Bürgermeister Moser informiert, dass trotz anderslautender Vorgabe das Kunstwerk beleuchtet wird. Grund hierfür ist anscheinend, dass bei durchzuführenden Wartungsarbeiten die Beleuchtung eingeschaltet wurde. Dies wird durch die beauftragte Bayernwerk AG durch Anbringung einer Beschriftung behoben.

#### **Sitzung ZV Abwasser Metten-Offenberg**

Bürgermeister Moser informiert, dass am Mittwoch, den 07.12.2022 eine Sitzung des Abwasserzweckverbandes stattfindet.

#### **Sitzungstermin:**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates ist für Dienstag, den 17. Januar 2023 vorgesehen.

#### **Besichtigung Schöpfwerk:**

Bürgermeister Moser erinnert an den Besichtigungstermin am Mittwoch, den 14.12.2022. Treffpunkt ist um 16:00 Uhr bei den Baucontainern an der Deggendorfer Straße.

#### **Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 18:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser  
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin  
Schriftführung